

1. Das Wesen des fortgesetzten Verbrechens

Das fortgesetzte Verbrechen ist ein *einheitliches Verbrechen, das aus mehreren einzelnen Straftaten besteht*. Die einzelnen Verbrechen stellen auf Grund des zwischen ihnen bestehenden engen objektiven¹ und subjektiven Zusammenhanges einen einheitlichen verbrecherischen Angriff auf ein bestimmtes Objekt oder auf mehrere gleichartige Objekte dar. Es hegt objektiv ein einheitliches Verbrechen vor, das durch mehrere einzelne Verbrechen verwirklicht worden ist. Die einzelnen Taten stellen jeweils nur Teilakte dieses einheitlichen Verbrechens dar. Sie sind infolge des zwischen ihnen bestehenden engen Zusammenhanges zu einem Verbrechen verschmolzen.

Das fortgesetzte Verbrechen ist also nicht eine nur einfache Aneinanderreihung von einzelnen Verbrechen, sondern ein aus mehreren einzelnen Verbrechen bestehendes Gesamtverbrechen. Die einzelnen Taten stellen deshalb nur die Form dar, in der das einheitliche Verbrechen verwirklicht worden ist. Das fortgesetzte Verbrechen unterscheidet sich sowohl von dem Einzelverbrechen als auch von der mehrfachen Gesetzesverletzung in Tatmehrheit. Im Unterschied zum Einzelverbrechen sind beim fortgesetzten Verbrechen *mehrere einzelne Straftaten* gegeben, die jeweils den Tatbestand vollständig verwirklichen. Die einzelnen Verbrechen erscheinen bei isolierter Betrachtung, d. h. ohne Berücksichtigung des zwischen ihnen bestehenden Zusammenhanges, jeweils als selbständige Verbrechen. Mit der Tatmehrheit stimmt das fortgesetzte Verbrechen darin überein, daß mehrere einzelne Verbrechen vorliegen. Beim fortgesetzten Verbrechen stehen die einzelnen Taten jedoch *in einem so engen Zusammenhang, daß sie ein einheitliches Verbrechen bilden*, während dieser Zusammenhang bei der mehrfachen Gesetzesverletzung in Tatmehrheit ganz fehlt oder so locker ist, daß die Selbständigkeit der einzelnen Verbrechen erhalten bleibt.

Das geltende Strafrecht trägt der Erscheinungsform des fortgesetzten Verbrechens weder mit der Regelung des § 73 noch mit der der §§ 74 ff. StGB Rechnung. In der Gerichtspraxis hat sich die gewohnheitsrechtlich anerkannte Regel herausgebildet, das fortgesetzte Verbrechen in analoger Anwendung des § 73 StGB zu bestrafen. Da somit eine automatische Strafschärfung bzw. eine Kumulation von Strafen, wie in den §§. 74 ff. StGB vorgesehen, ausgeschlossen wird, handelt es sich um eine strafrechtlich zulässige Analogie zugunsten des Angeklagten.